

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, aufgrund seines Antrags vom 24. Juni 2010 und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁹⁴:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur Charta der Vereinten Nationen und zum Völkerrecht sowie zu einer auf der Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen bildet und somit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beiträgt.

Der Rat tritt für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten ein, die von ihm aktiv unterstützt wird, und wiederholt seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta auf friedlichem Wege beizulegen. Der Rat unterstreicht die zentrale Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten und den Wert seiner Arbeit und fordert die Staaten auf, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen, sofern sie dies nicht bereits getan haben.

Der Rat fordert die Staaten auf, auch auf andere Streitbeilegungsmechanismen zurückzugreifen, einschließlich internationaler und regionaler Gerichtshöfe, die den Staaten die Möglichkeit bieten, ihre Streitigkeiten friedlich beizulegen und somit zur Verhütung oder Beilegung von Konflikten beizutragen.

Der Rat betont, wie wichtig die vom Generalsekretär getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Vermittlung und zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten sind, erinnert in dieser Hinsicht an den Bericht des Generalsekretärs vom 8. April 2009 über die Stärkung der Vermittlung und der Tätigkeiten zu ihrer Unterstützung²⁹⁵ und ermutigt den Generalsekretär, alle ihm nach der Charta für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Modalitäten und diplomatischen Instrumente in zunehmendem Maße und wirksam zu nutzen.

Der Rat erkennt an, dass die Achtung des humanitären Völkerrechts ein wesentlicher Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit in Konfliktsituationen ist, bekräftigt seine Überzeugung, dass der Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten ein wichtiger Aspekt jeder umfassenden Strategie zur Beilegung von Konflikten sein sollte, und erinnert in dieser Hinsicht an Resolution 1894 (2009).

Der Rat fordert ferner alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien erneut auf, das Völkerrecht zu achten, das für die Rechte und den Schutz von Frauen und Kindern sowie von Vertriebenen und humanitären Helfern und anderen Zivilpersonen gilt, die besonderen Gefährdungen ausgesetzt sein können, wie Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen.

Der Rat bekräftigt seine entschiedene Ablehnung der Straflosigkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen. Der Rat betont ferner, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Kriegsverbrechen, Völkermord,

²⁹⁴ S/PRST/2010/11.

²⁹⁵ S/2009/189.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, um Verstöße zu verhüten, ihre Wiederholung zu verhindern und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung herbeizuführen.

Der Rat stellt fest, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang durch die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist, und nimmt Kenntnis von der Bestandsaufnahme der internationalen Strafgerichtsbarkeit, die auf der vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 in Kampala abgehaltenen ersten Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vorgenommen wurde. Der Rat beabsichtigt, auch weiterhin energisch und mit den geeigneten Mitteln die Straflosigkeit zu bekämpfen und die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, und lenkt die Aufmerksamkeit auf die gesamte Bandbreite der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen, die in Betracht zu ziehen sind, wie etwa nationale, internationale und gemischte Strafgerichtshöfe, Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen sowie nationale Wiedergutmachungsprogramme für die Opfer, institutionelle Reformen und traditionelle Streitbeilegungsmechanismen.

Der Rat bekundet seine Entschlossenheit, zu gewährleisten, dass die Vereinten Nationen selbst bei allen ihren Maßnahmen zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit rechtsstaatliche Prinzipien achten und fördern. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass eine nachhaltige Friedenskonsolidierung einen integrierten Ansatz erfordert, der die Kohärenz zwischen den Tätigkeiten in den Bereichen Politik, Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit erhöht. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat erneut, wie dringlich es ist, die Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Friedenskonsolidierung zu verbessern und für einen zwischen allen Teilen des Systems der Vereinten Nationen koordinierten Ansatz der Vereinten Nationen im Feld zu sorgen, so auch durch Unterstützung für den Kapazitätsaufbau, um den nationalen Behörden bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit insbesondere nach dem Ende der Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein.

Der Rat sieht Sanktionen als wichtiges Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit an. Der Rat weist erneut auf die Notwendigkeit hin, sicherzustellen, dass Sanktionen sorgfältig auf die Unterstützung klarer Ziele ausgerichtet sind, behutsam konzipiert werden, um etwaige nachteilige Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, und von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Der Rat ist nach wie vor entschlossen, dafür Sorge zu tragen, dass faire und klare Verfahren vorhanden sind, die die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in Sanktionslisten und ihre Streichung von diesen Listen sowie die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen regeln. In diesem Zusammenhang erinnert der Rat an die Verabschiedung der Resolutionen 1822 (2008) und 1904 (2009), einschließlich der Ernennung einer Ombudsperson und anderer verfahrenstechnischer Verbesserungen im Al-Qaida/Taliban-Sanktionsregime.

Der Rat begrüßt die Einsetzung der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit, die unter dem Vorsitz der Stellvertretenden Generalsekretärin steht und von der im Exekutivbüro des Generalsekretärs angesiedelten Einheit für Rechtsstaatlichkeit unterstützt wird, und fordert die Gruppe nachdrücklich auf, größere Anstrengungen zu unternehmen, um eine koordinierte und kohärente Antwort des Systems der Vereinten Nationen auf die mit der Rechtsstaatlichkeit verbundenen Fragen auf der Tagesordnung des Rates zu gewährleisten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, innerhalb von 12 Monaten einen Folgebericht mit einer Bestandsaufnahme der Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs von 2004²⁹⁶ vorzulegen und in diesem Zusammenhang weitere Schritte zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu erwägen.“

ZENTRALAFRIKANISCHE REGION²⁹⁷

Beschlüsse

Auf seiner 6288. Sitzung am 19. März 2010 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Australiens, Botsuanas, Costa Ricas, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, Kongos, Marokkos, der Republik Korea, der Schweiz, Südafrikas, Tschads und der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Zentralafrikanische Region

Auswirkungen des unerlaubten Waffenhandels auf den Frieden und die Sicherheit

Schreiben des Ständigen Vertreters Gabuns bei den Vereinten Nationen vom 15. März 2010 an den Generalsekretär (S/2010/143)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Antonio Maria Costa, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und Herrn Sergio de Queiroz Duarte, den Hohen Beauftragten für Abrüstungsfragen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Louis Sylvain-Goma, den Generalsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, Herrn Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, und Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁹⁸:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt die Erklärungen seiner Präsidenten vom 24. September 1999²⁹⁹, 31. August 2001³⁰⁰, 31. Oktober 2002³⁰¹ und 29. Juni 2007³⁰² und seine Resolution 1209 (1998) vom 19. November 1998, begrüßt alle Initiativen, welche die Mitgliedstaaten nach der Verabschiedung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und

²⁹⁶ S/2004/616.

²⁹⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2003 verabschiedet.

²⁹⁸ S/PRST/2010/6.

²⁹⁹ S/PRST/1999/28.

³⁰⁰ S/PRST/2001/21.

³⁰¹ S/PRST/2002/30.

³⁰² S/PRST/2007/24.